

Reglement über das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen auf dem Gebiet der Stadt Maienfeld

Ausgenommen Alpweg (Regl. vom 26.11.1996)

Gestützt auf Art. 15 eidg. WsG, Art. 20 kant. WaG und Art 16 kant. WaV
Vom Stadtrat beschlossen am 03.09.1999

Art. 1 Grundsatz

Auf allen Waldstrassen der Stadt Maienfeld gilt Fahrverbot für Motorfahrzeuge.
Für Militärfahrzeuge gelten die Bestimmungen gemäss Waffenplatzvertrag und Militärgesetz 134.

Art. 2 Ausnahmen

a) Landwirtschaft

Waldstrassen, die nebst der Forstwirtschaft auch der Landwirtschaft dienen, werden mit der Zusatztafel, „ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Fahrten gestattet“ signalisiert.

b) Übrige

Für Eigentümer und Pächter, deren Liegenschaften über Waldstrassen erschlossen sind, können Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 4 erteilt werden.

Für touristische Fahrten auf den Ochsenberg (Heidialp) kann der Stadtrat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 3 Ausnahmen ohne Bewilligung

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Sämtliche Fahrten für forstliche Zwecke
- b) Fahrten für landwirtschaftliche Zwecke auf den Waldstrassen gemäss Art. 2
- c) Alle Dienstfahrten von Wildhut, Polizei, Sanität, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau Elektrizitätswerke, Gerichte für Augenscheine usw.) sowie Fahrten des Bundes.
- d) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit.
- e) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden.
- f) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.
- g) Eigentümer, Pächter und Besucher Liegenschaften Hof.

Art. 4 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Die Stadt Maienfeld erteilt Jahres-, Monats- und Tagesbewilligungen.

4.1 ohne Gebühr

- a) Aufrüsten und Abtransport von Losholz sowie Leseholz. Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit.
- b) Transporte für gehbehinderte Leute.
- c) Ausübung von Jagdarten, für welche die Jagdbetriebsvorschriften die Benützung eines Motorfahrzeuges erlauben.

4.2 mit Gebühr

- a) Eigentümer, Mieter und Pächter von Liegenschaften. (Hütten)
- b) touristische Fahrten auf den Ochsenberg nach Art. 2, lit. b.

Art. 5 Gebühren

Die Stadt erhebt folgende vom Stadtrat festgesetzte Gebühren:

- a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3,5 t Fr. 100.--
- b) Monatsbewilligung für Fahrzeuge bis 3,5 t Fr. 30.--
- c) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3,5 t, 3 Tage gültig Fr. 10.--
- d) Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte.

Die Einnahmen der Gebühren werden dem Konto Waldwegunterhalt gutgeschrieben.

Die Bewilligungen werden auf der Stadtkanzlei oder durch die Stadtpolizei ausgestellt. Bewilligungen für Aufrüsten und Abtransport von Los- und Leseholz erteilt das Forstamt.

Sie sind nicht übertragbar und am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Art.6 Besondere Vorschriften

Der Stadtrat kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Streckenabschnitte, Zeiten oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an den dafür geeigneten Stellen erfolgen.

Forstwirtschaftlicher Verkehr und forstliche Arbeiten haben auf den Waldstrassen Vorrang.

Die Waldstrassen können nur mit geeigneten Fahrzeugen und in angepasster Fahrweise benutzt werden.

Die Stadt Maienfeld lehnt jede Haftung für Schäden an Fahrzeugen ab.

Die für Waldstrassen übliche Werkhaftung bleibt gewährt.

Für Schäden durch Weidevieh übernimmt die Stadt Maienfeld keine Haftung.

Art. 7 **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieses Reglements werden durch den Stadtrat mit Busse bis Fr. 1'000.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 8 **Vollzug**

Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Stadtrat. Er kann diese Kompetenzen an Funktionäre der Stadt delegieren.

Art. 9 **Publikation und Signalisation**

Die mit diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen und Ausnahmen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Art. 10 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale (Sig. 2.14) durch das Justiz- Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAV zum SVG).